

Benutzungsordnung für die Sport- und Schulsporthallen der Gemeinde Buttenwiesen^(*)

Die gemeindlichen Sport- und Schulsporthallen dienen dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde Buttenwiesen.

Sie sind besonders wertvolle und kostenaufwändige Einrichtungen der Gemeinde. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist diese Benutzungsordnung von allen Benutzern zu beachten.

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sport- und Schulsporthallen einschließlich deren Außenbereiche:

- Riedblickhalle, Am Heuberg 2, 86647 Buttenwiesen
- Mehrzweckhalle, Feldstraße 8, 86647 Buttenwiesen
- Turnhalle Lauterbach, Schulstraße 18, 86647 Buttenwiesen
- Turnhalle Pfaffenhofen, Sylvesterstraße 35, 86647 Buttenwiesen
- Bürgerhaus Unterthürheim, Am Bürgerhaus 11, 86647 Buttenwiesen

Die Sport- und Schulsporthallen werden an Vereine und sonstige Benutzer vermietet und für den Schulsport bereitgestellt.

Die Riedblickhalle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

A. Allgemeines:

- 1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet und mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Benutzung der Hallen darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung oder auf Grund eines wirksam abgeschlossenen Benutzungsvertrags erfolgen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.

^{(*) Hinweis:} In dieser Benutzungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich gleichermaßen auf die männliche, die weibliche und auf andere Geschlechteridentitäten.

- 4) Mit der Benutzung der Hallen unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- 5) Mit Aushändigung eines Sporthallenschlüssels und/oder eines Schlüssels für den Tresor des Sporthallenschlüssels verpflichten sich die Benutzer zur sorgfältigen Aufbewahrung. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte oder eine Vervielfältigung ist nicht zulässig. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden. Schlüssel, die dem Schlüsseltresor entnommen werden, sind nach der Benutzung wieder einzulegen. Die Sporthallenschlüssel sind nach Vertragsende an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- 6) Die Benutzer haften für die mit dem Verlust von Schlüsseln möglichen Folgeschäden wie Austausch der Schließanlage, Verschmutzungen, Beschädigungen sowie sonstige Schäden an Personen und Sachen. Gleiches gilt bei verspäteter Rückgabe von Schlüsseln nach Vertragsende.
- 7) Fahrräder dürfen in den Sporthallen nicht abgestellt werden.
- 8) Alle Benutzer haben für die Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere den Umkleidekabinen und Toilettenanlagen, zu sorgen.
- 9) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist nicht gestattet.
- 10) In allen Sporthallen, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Räume besteht Rauchverbot.
- 11) Es ist verboten, leicht brennbare Gegenstände (z.B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.
- 12) Fluchttüren haben stets frei zugänglich zu sein und dürfen nicht offengehalten werden.
Die verantwortlichen Benutzer haben vor dem Verlassen der Halle zu kontrollieren, dass sämtliche Außentüren fest geschlossen sind.
- 13) Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.
Die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse.

- 14) Nach Beendigung von Trainingseinheiten und Veranstaltungen sind die Technik und die Beleuchtung in der Halle auszuschalten.
Elektrische Geräte sind vom Stromnetz zu trennen.
- 15) Aushänge (z.B. Plakate, Banner, Flyer) dürfen an den Wänden, Türen und Toren nicht mit Klammern, Reißzwecken o.ä. angebracht werden.
Die Aushänge sind nach Ende des Trainings oder einer Veranstaltung wieder restlos zu entfernen
- 16) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Er ist angewiesen, Verstöße gegen die Benutzungsordnung unverzüglich an die Gemeindeverwaltung zu melden.
- 17) Eigenbedarf der Gemeinde zur Nutzung der Hallen oder von Hallenteilen geht den Eintragungen im Belegungsplan vor.

B. Trainingsbetrieb:

- 1) Die Hallen dürfen nur während der im Belegungsplan festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang benutzt werden. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Hallen zum festgesetzten Zeitpunkt verlassen werden können.
- 2) Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Übungsleitung bzw. Lehrkraft erfolgen. Diese aufsichtspflichtige Person ist neben den Benutzern für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- 3) Die verantwortliche Person hat außerdem dafür zu sorgen, dass
 - 3.1) Sportgeräte ausschließlich von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet sind
 - 3.2) elektrische und nichtelektrische Einrichtungsgegenstände und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden
 - 3.3) defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte bzw. verursachte Mängel an nicht vereinseigenen Geräten sind der Gemeindeverwaltung Buttenwiesen oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Buttenwiesen haftet nicht bei Schäden auf Grund benutzter schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.

- 3.4) die Benutzer die Einrichtung der Hallen und die sonstigen Räume pfleglich behandeln
 - 3.5) kein privates Eigentum der Benutzer in den Umkleideräumen zurückbleibt
 - 3.6) der Hausmeister benachrichtigt wird, falls eine Übungsstunde ausfällt
 - 3.7) sich keine unberechtigten Personen in den Hallen aufhalten
-
- 4) Bei Ballübungen, Balltraining und Ballspielen dürfen nur spezielle Hallenbälle verwendet werden. Wände, Hallendecke und an den Decken angebrachte Scheinwerfer bzw. sonstige Geräte sind zu schonen.
 - 5) Das Ballspielen jeder Art in den Umkleidekabinen und auf den Gängen ist verboten.
 - 6) Das Betreten der Sporthallen ist nur mit nicht abfärbenden Schuhen gestattet. Das Reinigen von Sportschuhen und Sportbekleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist zu unterlassen.
 - 7) Die verantwortlichen Personen haben für Ordnung in den Sporthallen zu sorgen. Bewegliche Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs unaufgefordert an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
 - 8) Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung wieder in die Grundstellung zu bringen.
 - 9) Das Schleifen von Geräten oder Matten über den Boden ist nicht gestattet. Matten dürfen nur in der Sporthalle verwendet werden.
 - 10) Die Verwendung von Haftmitteln (z.B. Harz, Spray) ist untersagt.
 - 11) Das Anbringen von festen Bodenmarkierungen (z.B. Tape, Klebeband) ist verboten.
 - 12) Bei Verwendung von Kreide, Magnesia u. ä. ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt und Verunreinigungen vom Boden entfernt werden.
 - 13) Das Entfernen von gemeindeeigenen Turn- und Sportgeräten aus den Hallen ist nicht gestattet.

C. Sport- und andere Veranstaltungen

- 1) Die Sporthallen können auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern dies mit dem Zweck der Hallen vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 2) Die Genehmigung zur Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Hallen dürfen nur während der genehmigten Zeiten in dem festgesetzten Umfang genutzt werden. Abweichungen sind vorher mit der Gemeindeverwaltung abzuklären.
- 3) Fällt eine Veranstaltung aus, sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister zu benachrichtigen.
- 4) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.
- 5) Der Veranstalter hat selbst für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie nach Ende einer Veranstaltung für das Zurückräumen der übernommenen Einrichtungsgegenstände zu sorgen.
- 6) Falls bei einer Veranstaltung Speisen und/oder Getränke verabreicht werden sollen, ist rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung eine Erlaubnis zu beantragen.
- 7) Ist im Benutzungsvertrag die Verwendung eines Schutzbodens bestimmt, hat der Veranstalter selbst für das Verlegen und den Rückbau zu sorgen. Schutzböden werden von der Gemeinde gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- 8) Die Hallen sind nach einer Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch Personal der Gemeinde (gebührenpflichtig)
- 9) Für die Sicherheit der Besucher ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

D. Schlussbestimmungen

- 1) Für die Überlassung von Sporthallen oder einzelnen Hallenteilen sind Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Buttenwiesen zu entrichten.

- 2) Die Benutzer, Vereine und Sportgruppen benutzen die Sporthallen, deren Nebenräume und die Grundstücke, auf denen die Hallen stehen, grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 3) Die erstmalige Benutzung einer Halle darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister erfolgen.
- 4) Für Unfälle, für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige behindernde und beeinträchtigende Ereignisse wird nicht gehaftet. Die Gemeinde Buttenwiesen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere wird für abhandengekommene Gegenstände nicht gehaftet.
- 5) Die Benutzer, Aufsichtspflichtigen und Vereine haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch nicht ordnungsgemäße Nutzung oder Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Die Gemeinde Buttenwiesen wird insofern von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig freigestellt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsberechtigung haftet auch der Verein oder die sonstige juristische Person gesamtschuldnerisch zusammen mit den Benutzern.
- 6) Die Benutzer haben gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- 7) Bei einem Ausfall von Übungsstunden oder Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (z.B. Stromausfall) kann ein Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.
- 8) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit Hausverweis oder Hausverbot geahndet werden.
- 9) Die Anordnung weiterer Auflagen und Bedingungen zur Hallennutzung bleibt vorbehalten.

Buttenwiesen, den


Kaltner, 1. Bürgermeister